ak.mas - INFO // Oktober 2017

Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

Einigung für den Rettungsdienst!

Ergebnis der Bundeskommission am 12. Oktober in Erfurt: Notfallsanitäter neu eingeführt, Rettungsassistenten und Leitungen aufgewertet

Die Mitarbeiter im Rettungsdienst sind künftig in der neu geschaffenen Anlage 2e zu den AVR eingruppiert.
Die Bundeskommission (BK) der Arbeitsrechtlichen Kommission hat am 12. Oktober in Erfurt hierzu eine befristete Übergangslösung beschlossen, gültig bis zur Überleitung in die neue Entgeltordnung nach TVöD (VKA).

Die Eingruppierung des neuen Berufsbildes des Notfallsanitäters ist ebenso Bestandteil der Lösung wie eine automatische Höhergruppierung der Rettungsassistenten und Rettungssanitäter sowie verschiedene Funktionszulagen.

- Eingruppierung der Notfallsanitäter in Vergütungsgruppe (VG) 5c, mind. Stufe 3
- Höhergruppierung von Rettungsassistenten und Rettungssanitätern
- Rettungsassistenten, die bereits in der VG 5c eingruppiert sind und die eine Weiterbildung zum Notfallsanitäter erfolgreich absolviert haben, erhalten eine Zulage
- Höhergruppierung von Rettungswachenleitern sowie Zulage je nach VG
- Zulagen für freigestellte Praxisanleiter als Ausgleich für entgangene Dienste
- Funktionszulagen etwa für Hygienebeauftragte u.v.m.

Damit haben, auch als Reaktion auf den Fachkräftemangel und um für diese Gruppe Wettbewerbsnachteile auszugleichen, die Mitarbeiter im Rettungsdienst insgesamt eine Aufwertung erfahren.

Hintergrund: Nach der Einführung des neuen, aufgewerteten Berufsbildes des Notfallsanitäters zu Beginn 2014, und nachdem nun der erste Ausbildungsjahrgang abgeschlossen ist, mussten die AVR Caritas angepasst werden – auch, um die Konkurrenzfähigkeit der Einrichtungen zu gewährleisten.

Weitere Themen auf der Bundeskommission in Erfurt:

Lösung für Lehrkräfte geht in die Vermittlung – Mitarbeiterseite fordert Angleichung an den TV-L

Keine Mehrheit fand in der BK das Ansinnen der Dienstgeberseite, alle Lehrkräfte, die derzeit noch unter die Anlage 2 der AVR fallen, in die Anlage 21a zu überführen und eine Fortschreibung dieser Anlage zu beschließen. Die Anlage 21a orientiert sich am Tarifvertrag der Länder und sieht eine automatische Anpassung daran vor.

Die Mitarbeiterseite verfolgt dagegen das Ziel, diese Lehrkräfte zunächst in der Anlage 2 zu belassen, um sie später in die neue Entgeltordnung analog TVöD (VKA) überzuleiten. Der TVöD bildet nach Überzeugung der Mitarbeiterseite diese Berufsgruppe besser ab und liegt mit seinen Gehaltstabellen zudem auch oberhalb des TV-L-Niveaus.

Aktuell müsste für die bereits in Anlage 21a eingruppierten Beschäftigten die für den TV-L ab 1.1.2018 geltende Entgeltstufe 6 eingeführt werden.

Die Dienstgeberseite will dies jedoch „im Paket" mit einer Abschmelzung der Besitzstände verbinden. In der Bundeskommission konnte keine Einigung erzielt werden; das Thema geht nun in die Vermittlung.

Mitarbeiterseite will einheitliche Schlichtungsordnung

In den AVR ist festgelegt, dass arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und einzelnen Mitarbeitern zunächst an eine interne Schlichtungsstelle gehen sollen.

Da diese Schlichtungsstellen von Diözese zu Diözese unterschiedlich organisiert und deren Ordnungen ebenso unterschiedlich ausgestaltet sind, hat die Mitarbeiterseite in der BK in Erfurt angeregt, diese Regelungen im Deutschen Caritasverband zu vereinheitlichen.

Wegen offener rechtlicher Fragen hat die Bundeskommission dieses Thema zunächst vertagt.

KONTAKT
www.akmas.de Twitter @akmas_caritas presse.akmas@caritas.de

Herausgeber: Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V., Reinhardtstr. 44, 10117 Berlin, V.i.S.d.P. Rolf Cleophas, Redaktion: Torsten Böhmer